



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☐ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Corinne Zbären-Lutz/031 359 11 11 / corinne.zbaeren@fmh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen ist Voraussetzung für die Stabilität des Schweizer Gesundheitswesens. Die Schweiz ist existentiell darauf angewiesen, weil die Gesundheitsversorgung sowohl personell als auch materiell davon abhängig ist.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die FMH begrüsst die durch die Umsetzung des Gesundheitsabkommens bedingte erweiterte Meldepflicht und deren Regelung in der Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126, siehe erläuternder Bericht S. 837 ff.). Diese führt zu einem Mehraufwand bei den Leistungserbringern und ist tarifarisch zu entschädigen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die FMH beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Gesetzesanpassungen, welche die Ärzteschaft aktuell oder potentiell betrifft.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Art. 34d Abs. 2 und Abs. 2 ^{bis}	-	Die FMH begrüsst die Anpassungen betreffend Studiengebühren im Sinne der Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren. Die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union sollten gerade in dem Bereich der Bildung und Gesundheitsversorgung ausgebaut werden. Die weniger starre gesetzliche Formulierung erlaubt eine individuelle Anpassung der Gebühren (nach Herkunftsstaat, Fach, Vorkenntnis), sodass besonders Nachwuchskräfte mit reduzierten Studiengebühren für die Schweiz gewonnen werden könnten. Vor allem aus Ländern mit geringer beruflicher Perspektive kann dies talentierte Personen ermuntern, sich für ein Studium und vielleicht anschliessend auch eine berufliche Tätigkeit in der Schweiz zu interessieren. Es kann auch die Bildungsinstitutionen motivieren, diese Personen aufzunehmen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 47 Abs. 1 ^{bis} (Beitragsarten neu) Art. 48 Abs. 2 lit. c (Kreditbewilligung neu)		Die FMH begrüsst die Schaffung einer neuen Beitragsart und die Bestimmung zur Kreditbewilligung. Die FMH bedauert, dass Abs. 1 ^{bis} von Art. 47 als kann-Vorschrift ausgestaltet ist.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementiertenberufen (BGMD, SR 935.01)	Artikel 2 Abs. 1 ^{bis}		Die FMH begrüsst den neuen Abs. 1^{bis} von Art. 2 BGMD. Das Zertifikat des Europäischen Berufsausweises (European Professional Card, EPC) als bürokratisch vereinfachtes Verfahren anzuerkennen, erscheint der FMH sinnvoll. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe aus Ressourcengründen in Kooperation im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Ärzteschaft ist von diesen Anpassungen aktuell nicht berührt, da sie noch nicht unter die Berufe fällt, für die eine EPC existiert.

	Art. 4 und 5		Die Anpassungen von Art. 4 BGMD betreffen Berufe <i>ohne</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Ärztinnen und Ärzte sind somit vom Inhalt dieses Artikels bzw. dessen Änderungen nicht berührt. Bei Berufen <i>ohne</i> Auswirkung kann der Berufsausweisinhaber sich mit der EPC direkt an die Behörde für die Berufsausübung (= Kanton) wenden, da die EPC gemäss Abs. 1^{bis} von Art. 2 die Meldung ans SBFI ersetzt. Ärztinnen und Ärzte fallen als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit unter Art. 3. Da dieser soweit ersichtlich mit dem vorliegenden EU-Paket nicht verändert werden soll, hätte die EPC, sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt für Ärztinnen und Ärzte eingeführt würde, gerade keine vereinfachende Wirkung bezüglich Berufsausübung, da sie nur die Meldung des SBFI ersetzen würde, nicht aber die in Art. 3 Abs. 2 BGMD nach wie vor vorgesehene Prüfung der Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde (= MEBEKO). Nach dem Gesagten scheint der FMH <u>die Bestimmung von Art. 5 demnach im Widerspruch zu Art. 3 BGDM und Art. 35 Abs. 1^{bis} E-MedBG zu stehen</u>, resp. Art. 3 müsste analog Art. 4 dahingehend angepasst werden, dass die EPC auch bei Berufen <i>mit</i> Auswirkung auf die öffentlichen Gesundheit direkt die Meldepflicht und die
--	--------------	--	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
			Nachprüfung der Berufsqualifikationen ersetzt, mithin zum direkten Beantragen der Berufsausübung im vereinfachten Verfahren berechtigen würde.
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Art. 35 Abs. 1 ^{bis}		Die FMH begrüsst die Anpassung von Art. 35 Abs. 1 ^{bis} MedBG. Damit das EPC auch bei Ärztinnen und Ärzten als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach Art. 3 BGMD eine Vereinfachung darstellt, muss Art. 3 BGMD ebenfalls revidiert werden (Wegfall der Nachprüfung der Berufsqualifikation, siehe Bemerkungen der FMH unter Art. 4 und 5 BGMD oben).
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	---------------------------------	-------------

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)

3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.